

Die Sanitätswarte

Zeitschrift für das Personal in Kranken-, Pflege- und Irren-Anstalten, Kliniken, Sanatorien, Bade- und Massage-Instituten, Seebädern
Beilage zur Gewerkschaft, Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Wusterhausen Straße 15.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/08
Redakteur: Emil Dittmer.

Reichsaktion:
„Gesundheitswesen.“

Erscheint wöchentlich, Freitags.
Bezugspreis: vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 3 Mark.
Fernsprecher: Amt Moritzplatz, Nr. 3105/08

Die generelle Aufhebung des Kostzwanges in Berlin

Nach wochenlangen Verhandlungen mit den Magistratsbehörden ist es der Sektion „Gesundheitswesen“ der Filiale Berlin in Gemeinschaft mit dem Gesamtbetriebsrat gelungen, eine Bewegung der Beschäftigten der städtischen Kranken- und Pflegeanstalten mit Erfolg zu beenden, die auch für die Beschäftigten aller anderen Kranken- und Pflegeanstalten des Reichs und der Länder von eminenter Bedeutung sein dürfte. Es handelte sich bei dieser Bewegung um die Durchführung der folgenden Forderungen: generelle Aufhebung des Kostzwanges. Nur die Beschäftigten, die selbst dem Zwange unterworfen waren oder unterworfen sind, werden den Wert dieses Erfolges zu schätzen wissen.

Am 28. April 1921 wurde der erste Tarifvertrag für die Arbeiter der städtischen Betriebe, der auch für die Beschäftigten der Kranken- und Pflegeanstalten Anwendung fand, nach dem Magistratsbeschluss abgeschlossen. Die vor dem Abschluss dieses Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer getroffenen Abmachungen für nichtig erklärt. Diese Abmachungen galt, was ausdrücklich festgestellt sein möge, auch für die Beschäftigten der Betriebe. Die Beschäftigten dieser Betriebe werden von nun an nicht mehr gegen freie Kost, Logis und Gehalt eingestellt, denn die Entlohnung erfolgte pro Stunde bzw. Woche oder Monat ohne Rücksicht auf Kost und Logis. Dafür hatten sie laut Vereinbarung zwischen dem Verband und dem Magistrat einen bestimmten Betrag pro Monat zu entrichten. Von einem Zwang zur Entnahme war nach den Bestimmungen im Gegensatz zu den alten nirgends die Rede. Den Rechtszustand hat der Magistrat ohne weiteres anerkannt, was aus der Tatsache hervorgeht, daß er gegen das Verhalten der Beschäftigten der städtischen Hospitäler, ohne eine Vereinbarung oder irgendeine Erlaubnis bestand, nichts einzuwenden hatte. In den Krankenanstalten wie auch in den Irrenanstalten wurden hiergegen von der Verwaltung, und zwar mit Rücksicht auf alle Gewohnheiten, Bedenken laut. Auf Ersuchen der Sektion unseres Verbandes hat dann die Deputation für Krankenanstalten, allerdings unter völliger Auserachtlassung des allgemeinen Rechtsverhältnisses, unterm 14. April 1920 eine Verfügung laut Deputationsbeschluss folgenden Inhalts erlassen:

„Zu Punkt 1. Die Deputation beschließt, verluhswelse alle Personen, die den Wunsch haben, sich von der Verpflegung zu lösen, die Ablosung zu genehmigen. Eine besondere Genehmigung der Deputation im Einzelfalle fällt künftig fort.

Die Deputation für städtische Irrenpflege hat auf Antrag beschlossen, daß die Beschäftigten vorerst an den Sonnabenden und Sonntagen von der Kost abgelassen werden können. Auf wiederholten Hinweis, daß die Zustände unter diesem, die Rechte der Beschäftigten schmälernden Verhältnis unhaltbar sind, verfügte sie unter dem 26. Juli 1920 folgendes:

„In der Sitzung vom 20. Juli 1920 erklärte sich die Deputation damit einverstanden, daß sich das Anstaltspersonal nicht nur für den Sonnabend und Sonntag, sondern auch für jeden anderen Tag von der Anstaltsverpflegung ablösen kann. Die Genehmigung wird aber nur für ganze Tageskost und unter der Bedingung erteilt, daß dem Direktor rechtzeitig (ein oder zwei Tage vorher) Meldung von der beabsichtigten Ablosung gemacht wird. Wegen lehnt die Deputation die Teilnahme des außerhalb der Anstalt wohnenden Personals am Einheitsstisch ab. Berlin, den 20. Juli 1920. Deputation für die städtische Irrenpflege.“

Die Hospitäler und Heilmäntel ergriffen derartige Verfügungen nicht. Hier hat das Personal sofort nach Aenderung der Rechts-

verhältnisse den Grundsatz mit Erfolg vertreten, daß ein Kostzwang nicht bestehe und in dem Sinne gehandelt.

Nach der Konstellation des neuen Magistrats wurde indessen der Gedanke laut, daß der Kostzwang in den Anstalten erneut eingeführt werden müsse, weil damit das riesige Defizit der Anstaltsbetriebe verringert werden kann. Unter dem 11. Mai 1921 ist laut Magistratsbeschluss der Kostzwang für alle diejenigen, die mit der Speisenzubereitung bzw. -verteilung zu tun haben, also faktisch für fast alle Beschäftigten, verfügt worden. Dieser Beschluss des Magistrats war um so unverständlicher, als eine besondere Notwendigkeit außer der, die der Magistrat bekanntgab, für ihn nicht einzusehen war. Um so weniger, weil ein derartiger Beschluss keineswegs geeignet ist, den beabsichtigten Zweck, etwaige Entwendungen zu verhindern, zu erfüllen. Diese Einsicht hat in den Ausschüssen der Landkreise Niederbarnim und Teltow Platz gegriffen, dort ist ein Auftrag unserer Sektion „Gesundheitswesen“, die generelle Aufhebung des Kostzwanges seit dem 28. April 1921 bzw. 7. Mai 1921 durchgeführt worden. Berlin jedoch folgte mit der Wiedereinführung am 11. Mai 1921.

In einer riesigen Demonstrationssammlung der Beschäftigten der Anstaltsbetriebe am 19. Mai 1921 in der Vortragshalle des Stadthauses konnte der Magistrat die Ueberzeugung gewinnen, daß derartige Machtvollkommenheiten eines Arbeitgebers gegenüber freien Arbeitern heute nicht mehr am Platz sind. Besonders deswegen nicht, weil mit ihrer Durchführung die frühere Entredung des Personals Platz gegriffen und dem Arbeitgeber, in diesem Falle dem Magistrat, die Möglichkeit geboten hätte, das gesamte Hauspersonal der verbesserten Gefindeordnung zu unterstellen. Dafür haben sich die Beschäftigten bedankt und dem Magistrat durch ihre Vertretung die Anwendung äußersten Kampfes androhen lassen, wenn er nicht umgehend obige Verfügung zurückzieht. In der folgenden Verhandlung konnte der Magistrat von der Haltlosigkeit seines Standpunktes überzeugt werden. Unter dem 18. Juni erließ er folgende Verfügung:

„Die Verfügung vom 11. Mai 1921 betreffend Kostzwang für die in der Küche und bei der Speiserverteilung beschäftigten Personen wird aufgehoben. Bis zur endgültigen Regelung dieser Frage und einheitlichen Gestaltung des Personalstatistisches in allen Anstalten der neuen Stadtgemeinde verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. gez. Böh.“

Das bedeutet, daß der Kostzwang in allen Anstalten der Stadt nicht existiert. Aber auch für die Beschäftigten aller der Anstalten, die erst nach Schaffung des neuen Berlin hinzugekommen sind, hat er auf Grund der oben angeführten rechtlichen Verhältnisse keine Geltung. Eine Wiedereinführung des Kostzwanges ist deswegen nicht möglich, weil diese eine Verhandlung bzw. Vereinbarung mit der gesetzlichen Arbeitnehmervertretung erfordert und diese derartige stets ablehnen wird. Es bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung, daß ohne eine straffe Organisation, wie wir sie zum Glück haben, der Erfolg immer möglich gewesen wäre. Eines besonderen Hinweis darauf, welche persönliche Unfreiheit und welche Erniedrigung der Beschäftigten mit dem Zwang verknüpft war, bedarf es heute, nachdem dieses bis zum gewissen Grade behoben ist, nicht mehr. Erst nachdem der Magistrat von der Unhaltbarkeit seiner Argumente überzeugt und ihm unverblümt bedeutet wurde, daß eine etwaige Wiedereinführung des Kostzwanges äußerst unangenehme Konsequenzen im Gefolge haben wird, verfügte er nunmehr die generelle Aufhebung des Kostzwanges.

Was geht im Krankenpflegeberuf vor?

Die Tätigkeit der Reichsaktion „Gesundheitswesen“ im Verbande der Gemeinde- und Staatsarbeiter, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, die im Krankenpflegeberuf beschäftigten tariflichen Arbeiter beruflich auf dieselbe Stufe zu bringen, wie die „Kolleginnen“ aus der Kategorie der Angestellten, hat nunmehr Früchte gezeitigt. Dieselben Pflegekräfte, die jahrelang im Krankenpflegeberuf tätig sind, aber bisher immer als Pflegekräfte zweiter Güte betrachtet wurden, haben nunmehr die Möglichkeit, ja sogar die Pflicht, nach Absolvierung des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichts die Staatliche Prüfung zu machen. Obgleich die Pflegerinnen und Pfleger durch ihre praktische Tätigkeit längst den Beweis der vollständigen Gleichberechtigung mit den „Schwestern“ erbracht hatten, was schon dadurch bewiesen ist, daß ein erheblicher Teil von Krankenstationen nur mit Pflegern besetzt ist und von ihnen geleitet wird, ohne daß Anlaß zu Klagen gegeben war, ist nunmehr auch die letzte, rein formelle Schranke dadurch gefallen, daß alle Pflegepersonen sich durch den Nachweis ihrer Befähigung die staatliche Anerkennung erwerben können. Allein im Rudolf-Virchow-Krankenhaus zu Berlin haben im Verlauf der letzten Wochen 120 Personen die Prüfung gemacht; in den nächsten Tagen folgen weitere 70. 150 Kollegen stehen im Kursus, um die Prüfung bestehen zu können. Die Resultate dieser Prüfungen (die angegebenen Zahlen umschließen nur die tariflichen Arbeiter) waren so gut, daß die Endergebnisse vieler Prüfungen der Schwestern weit in den Schatten gestellt sind.

Angeht diese Tatsachen muß man es begreiflich finden, wenn Schwester Lilli Duncker, Charlottenburg, in Nr. 26 der „Rundschau für Kommunalbeamte“ von einer „Krise im Krankenpflegeberuf“ spricht und dieses Thema in drei langen Spalten behandelt. Wenn auch die ganze Abhandlung von Beleidigungen des Tarifpersonals strahlt und Zeugnis ablegt von einer boshaften Auslegung der tatsächlichen Verhältnisse, so kann man doch nicht umhin, auf einzelne Punkte rein sachlich einzugehen.

Schwester D. geht von der Behauptung aus, daß alle, die Schwester werden wollen, das nur aus dem Grunde tun, weil sie den Wunsch haben, leidenden Menschen zu helfen, während alle übrigen Krankenpflegepersonen in der Ausübung ihres Berufes nur einen Broterwerb sehen. Als Beweis führt sie an, daß früher eine Schwester so wenig Gehalt bezogen hat, daß es ihr unmöglich war, davon zu leben. Das mag schon stimmen; aber wie sah es denn mit den „anderen“ aus? Hat nicht die Pflegerin oder der Pfleger für noch geringeres Entgelt arbeiten müssen? Hat nicht die Schwester ihr gut eingerichtetes Schwesternhaus mit ihren Leise-, Speise- und Unterhaltungsräumen schon damals gehabt, während der Pfleger oder die Pflegerin zu zehn bis zwölf zusammen in einem kasernenartig eingerichteten Raum vegetieren mußten? Hatten nicht die

Schwestern auf den Stationen ihre sogenannten Diensträume wo sie in menschenwürdiger Umgebung ihre Mahlzeiten einzunehmen konnten, während die „anderen“ in den Spültüchen zwischenschmübigem Geschirr und verglichen sich ein Plätzchen suchen mußten um ihre Mahlzeiten einzunehmen. Wieviel ideale Berufstätigkeiten zu erdulden, das vermag nur der zu urteilen, der es durchgemacht hat. Nicht etwa, daß behaupten will, daß wir unseren Beruf nur aus Idealismus ausüben; o nein, jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert. Eine idyllische Auffassung des Berufs wird nicht hervorgerufen, indem man Pflegenden hungern und darben läßt. Daher hat es seine Berechtigung, wenn unsere Organisation auch für die wirtschaftliche Besserstellung ihrer Mitglieder gesorgt hat. Sonderbarerweise hat die feudalen Schwestern trotz ihrer nur ideellen Berufsauffassung nichts dagegen, sich dabei von uns ins Schlepptau nehmen zu lassen.

Schwester D. spricht dann von dem durch die „Sanitätswochen“ völlig irreführten Parteipersonal, vergißt aber zu sagen, wo die Irreführung besteht. Sollte diese vielleicht darin bestehen, der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter seine Mitglieder daran erinnert, daß sie dieselben Rechte am Leben haben wie sogenannte besseren Stände? Deshalb wohl auch die rege Propaganda, die bei den Pflegern und Pflegerinnen für die „Kommunalfunktionäre“ entfaltet wird? O, ihr Menschenfreunde! Wir, die wir jahrelang in den Betrieben stehen, wir wissen, was von eurer Menschlichkeit zu halten ist.

Auch das findet Schwester D. staunend, daß aus den Krankenanstalten Pfleger und Pflegerinnen in die Krankenanstalten dreimal sechs Wochen übernommen werden, um hier an den Parteitag teilzunehmen. Es wird behauptet, daß das Können dieser weit hinter dem der Schwestern zurückbleibt. Demgegenüber steht fest, daß diese Pflegepersonen so gut wie jede Schwester die Unterrichtszeit absolvieren müssen und eine mehrjährige praktische Tätigkeit in der allgemeinen Krankenpflege hinter sich haben.

Die „Wärterinnen“, so meint die Artikelschreiberin, haben praktischen Kenntnisse in der Krankenpflege und brauchen diese nicht, da sie ja doch nur den Boden wässern, Geschirr säubern und weiß was die Artikelschreiberin nicht, daß die Zeiten der „Wärterinnen“ längst vorbei sind? Ist ihr die Verfügung des Magistrats vom 27. September 1919, J.-Nr. 573, Ref. 111/19, bekannt, worin gesagt wird, daß die Hilfspflegerinnen, genau die Schwestern, nur zum Kranken- und Pflegeberuf verwendet werden dürfen? Oder ist diese Entstellung der Tatsachen nicht die Ursache, nur deswegen vorgenommen, um die öffentliche Meinung willkürlich irreführen zu lassen?

Allem aber steht die Krone auf, wenn Schwester D. behauptet, daß die Schwestern es seien, die die „Angehörigen des logenan-

Aufsätze zur Psychologie.

Von Wilhelm Lukas, Essen.

IV.

Nicht alle Vorgänge der Außenwelt gelangen durch den Gehörsinn zu unserer Kenntnis; viele von ihnen unterliegen der Vermittlung durch den Gehörsinn, wie z. B. das Rauschen eines Baches, der Blätter usw. Die Aufeinanderfolge von Geschehnissen durch den Schall zu erkennen, den Verkehr mit unseren Mitmenschen durch die Sprache zu ermöglichen, sind Aufgaben des Gehörinnes, von dessen Bedeutung für unser Gemütsleben Schiller gesagt hat: „Der Weg des Ohres ist der gangbarste und nächste zu unserem Herzen.“ Die Sprache übt einen mächtigen Einfluß auf unser Gemüt aus; denn durch sie wird uns die Gefühlswelt des Mitmenschen bewußt. Das Gehör läßt uns die Feinheiten, das Wirkungsvolle der Musik erleben, in der wir mit unserem ganzen Gefühl ausgehen, die uns zur Begeisterung hinzureißen vermag. Durch Ausbildung des Gehörs ist ihm die Möglichkeit gegeben, ein Kunstsinnesorgan zu werden, das befähigt ist, die Eigenschaften der Töne zu unterscheiden. (Mozart vermochte als Kind ein Achteltonintervall zu unterscheiden; diese Fähigkeit ist aber weniger auf die Ausbildung des Gehörs, als auf die von Geburt aus günstige Beschaffenheit des Organs zurückzuführen.)

Zer physikalische Vorgang beginnt mit dem Ausgang der Schallwellen, die, durch die Schwingungen eines Körpers hervorgerufen, sich der Luft mitteilen und schließlich unser Ohr erreichen. Die Ohrschnecke fängt die Schallwellen auf, die durch den Gehörgang bis zum Trommelfell gelangen, das durch sie in den Zustand der Bewegung versetzt wird. Die Bewegung des Trommelfells bewirkt eine solche der Gehörnöchelchen: Hammer, Amboss, Steigbügel des inneren Ohres, das durch die Eustachische Röhre (s. Barto-

lommeo Eustachio, Mediziner, 1574 in Fossandrome gest., Auditor Rom, wurde päpstlicher Leibarzt und Professor der Medizin), eine Verbindung der Röhrenhöhle mit dem inneren Ohr, mit atmosphärischer Luft gefüllt ist. Der Stiel des Hammers berührt das Trommelfell und steht mit keinem Kopfe mit dem Amboss, dieser mit dem Steigbügel in Verbindung. Der Steigbügel an ein dünnes Häutchen, eine Membran, welches das ovale Fenster genannt wird. Das ovale Fenster trennt mit dem etwas gelegenen runden Fenster das mittlere Ohr oder die Paukchöhle vom inneren Ohr oder dem Labyrinth, das mit Flüssigkeit, dem Gehörwasser angefüllt ist. Die Bewegung der Gehörnöchelchen im mittleren Ohr bringt das ovale Fenster in den Zustand der Erregung, der sich dem Gehörwasser, in das die Enden des Gehörneroen enden, mitteilt. Das innere Ohr besitzt drei Teile: den Vorhof, die Schnecke und die drei Bogengänge. Am Vorhof befinden sich in der Nähe des ovalen Fensters drei Häutchen, die Stillscheiben genannt, die nebst den Bogengängen nicht bloß das Gehör, sondern auch der Gleichgewichtsempfindung bedingend sind. Das wichtigste Organ für die Tonempfindung ist die Schnecke, die durch eine Scheidewand in drei Räume getrennt ist. Der Schnecke liegt das Cortische Organ, das aus rund bogennähnlichen Gebilden zusammengesetzt ist. Ist das Gehörwasser in Erregung, so teilt sich diese den in die Flüssigkeit hineintragenden Säulen der Haarzellen, die auf den bogennähnlichen Gebilden des Cortischen Organs ruhen, mit. Hiermit ist der Erregungszustand bis zu der Grundmembran oder Basilarmembran der Schnecke gelangt. In dieser Basilarmembran ruht an einer Stelle das Cortische Organ; sie besitzt eine große Anzahl strahlend gebaute Zellen. Die Enden des Hörneroen umgeben die Haarzellen, die Erregung an jene mitgeben, wodurch der Erregungszustand des Hörneroen verursacht und ferner der physiologische Vorgang eingeleitet ist. Der Hörneroen führt die Erregung zum Gehirn, bis sie nach

den dem Glend, dem Schmutz und dem Labe entreißen". Es lohnt sich kaum, mit jemandem, der den Proletariatkreisen ausschließlich fernsteht, darüber zu rechten; das mag aber auch an die Stelle festhalten werden, daß es gerade die Kreise sind, aus denen die meisten Schwestern stammen, die durch Ausbeutung und schamlose Genußsucht die Schuld tragen an der Verelendung des Proletariats. Uns davon zu befreien ist unser Ziel; wir bedienen uns dabei unserer Gewerkschaft und unserer politischen Parteien, die gütige Mitwirkung der Schwestern vom Schutze der Arbeiter Wirt Dünker verzieht mir dabei gera.

Aber, Kolleginnen und Kollegen, rufe ich zu: Wir Proletarier müssen die beruflichen, unsere leidenden Klassenossen zu pflegen, geht den Weg, den auch der Verband der Gemeinde- und Arbeiter weiß. Strebt weiter im Beruf! Nie ist das Wort gewesen als hier: "Wissen ist Macht!"

Leop. Berkebrat des Birgum-Krankenhaus, Berlin.

Hebammen

Der dem Drucke der Kreisärzte. Wie man bestritt ist, die Fortschritt der Hebammen zunichte zu machen, zeigt uns eine Proklamation der heftigsten Hebammen, die am 25. Juni in Raunach stattfand. Am Vorstandstisch saßen mehr Kreisärzte wie Hebammen. Die Ärzte beeinflussten wie früher die ganze Tagung. Hinzu kam die Berliner Bdh., eine Delegierte gesandt hatte, die es verstand, die Wünsche der Hebammen schon vor der Tagung bekannt zu machen. Leider wurde die Vorsitzende nicht von den übrigen Parteimitgliedern bei ihrem Vorhaben, die Verammlung zu leiten, unterstützt. Die Tagungsordnung vorschrieb, unterstützt. Die Kassiererin war aber dem Einflusse der Berliner Delegierten, und Solidarität mit den Hebammen noch nicht. Dauernd beschwerten sie sich über die Schikanen der Kreisärzte, aber in deren Absichten fanden sie den Mut, zu widersprechen. Das tollste leistete sich der Berliner Kreisarzt. Hebammen von Alsfeld waren nicht erlaubt, zu vertrat der Kreisarzt, aber in seinem Sinne als Kreisarzt beantragte die Änderung des Statuts, es soll den Hebammen ein Recht werden, aus der Bdh. auszutreten. Außerdem vertrat der Kreisarzt einen Brief, den die Vorsitzende des heftigsten Verbandes an die Vorsitzende Alsfeld geschrieben hat. Der Brief war eine Mahnung zur Teilnahme an der Provinzialtagung, erhielt aber keine Antwort. Die Verhandlung für die Alsfelder, sich mehr um die Verbesserung der Hebammen zu kümmern und die Anschlußfrage an die Bdh. zu klären, im Verband der Gemeinde- und Arbeiter zu besprechen zu stellen. Das letztere war es, was die Vorsitzende voranzuführen, ein Schiedsgericht zu bestellen, um Gericht über diese Vorsitzende. Anstatt dem Herrn zu sagen: "Nehmen Sie sich um Ihre berufliche Tätigkeit, das andere geht mich nichts an", stimmten die Hebammen ihm zu, voran steht die Delegierte der Bdh. Die jahrelange Knechtenschaft, schlechte Bezahlung im Vergleich mit Richteramt des verantwortungsvollen Berufs hat

die Hebammen unterwürdig gemacht. Was wollen Sie Hebammen im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter? Das sind nicht eure Freunde, die können für Euch nichts tun", so erklärte der tüchtige Arzt. Den Vortrag der Landtagsabgeordnete Ege über das Hebammengesetz wollte die Delegierte der Bdh. vereiteln, indem sie energisch von der Vorsitzenden Aufklärung verlangte, wer die Referentin bestellt ob die Bdh. das erlaubt. Hier fragte die Vorsitzende die Versammlung, ob sie den Vortrag hören wolle. Der übergroßen Mehrheit mußten sich die Herren und Damen am Vorstandstisch fügen. Frau Ege war schriftlich gebeten, über das preussische Hebammengesetz zu referieren, und hatte zugesagt. Nach kurzem historischen Rückblick, wie oft schon die Petitionen und Eingaben der Hebammen und der Hebammenlehrer Gegenstand der Beratung im preussischen Ministerium gewesen sind und immer wegen Geldmangel zurückgelegt wurden, wies Rednerin darauf hin, daß auch der vorjährige Entwurf denselben Weg gegangen ist. Um endlich eine wirkliche Hebammenreform zu schaffen, hat sofort bei Beginn des Landtages die SPD-Fraktion den verabschiedeten Entwurf als Antrag zum Gesetz wieder eingebracht. Diesen Antrag besprach dann die Rednerin und erläuterte die Gehaltstabelle und die dazu geschaffene finanzielle Unterlage, die der jetzigen Gebührenordnung angepaßt sei. Rednerin war mit den Hebammen der Auffassung, daß das Grundgehalt erhöht werden mußte, und erklärte, daß die SPD. auch einen dementsprechenden Antrag bei der Besprechung stellen würde. — Weiter kam die Rednerin nicht. Die Kreisärzte erklärten: was gehen uns die preussischen Entwürfe an, wir haben in Hessen andere Verhältnisse, erzählen Sie uns davon, sonst hören Sie auf. Rednerin erklärte, daß für ganz Deutschland die Hebammenreform und damit die Verbesserung der Mutterschaftspflege geschaffen werden mußte. Die Verhältnisse in Hessen sind nicht besser, wenn auch der Kreisarzt von Friedberg rief, hier sind die Hebammen zufrieden, so widersprach ihm die Rednerin darin entschieden. Nach dieser brutalen Behandlung hielt es die Rednerin nicht für notwendig, weiter zu sprechen. Die Kreisärzte hatten in der Rednerin eine Kennerin des Gesetzes erkannt, die imstande war, alle die Lügen, die verbreitet waren über den preussischen Entwurf, zu widerlegen. Aus Furcht, sie könnte die Hebammen aufklären, sorgten die Kreisärzte im Bunde mit der Vertreterin der Bdh. für diesen Schluß. Die Abgeordneten von Hessen, außer den Zentrumsabgeordneten, erhoben Protest und verlangten von der Vorsitzenden ein Zurückweichen der Annahmen der Ärzte. Doch diese drang nicht durch. Die Abgeordneten von Hessen verließen den Saal mit der Rednerin; denn hier war alles unsinnig. Die Herz. distrierten Resolutionen; alles, was sie wollten, wurde angenommen. Der Groß-Gerauer Antrag: Anschluß an den Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, wurde zurückgezogen. Alle Hebammen im Staatsarbeiterverband müssen bei ihren Kolleginnen aufklärend wirken, sonst sorgen die Kreisärzte für die Regierung und nicht für die Hebammen. Einige Zuschriften besagen, daß Herr Professor Martin, Hebammenlehrer an der Elisabether Lehranstalt (ob mit Auftrag der Regierung wird angefragt), herumreist und den Hebammen deutschsprachige Flugblätter verteilt, ebenso ihnen beibringen will, die Anstellung fallen zu lassen. Er habe von

den Verhaltungen im Hirnstamm im Schädelnappen ausläuft, die Schallwellen erzeugt werden, und zwar in einer den Erregungen entsprechenden Art und Weise, so daß auf diese Art die Schallwellen in der Erregung nicht verloren gehen. Man ist der Meinung, daß jeder Hoarselle eine bestimmte Aufgabe hat, oben oder unten bestimmten Ton, der schon von den bestimmten Zahl von Schwingungen eingerichteten Fasern der Membran veranlaßt (lange und kurze Fasern wie verhalten lange Fasern bei der Harfe, oder beim Klavier), zu veranlassen. Der physikalische und physiologische Vorgang sind die Einwirkung dem pindischen durch ihre Voraussetzung ist die Seele erzeugt eine Gehörsempfindung auf eine uns fremde Art. Zwei Arten von Gehörsempfindungen vermag die Seele zu erzeugen: eine Tönempfindung und eine Geräuschempfindung. Regelmäßige Schwingungen des Schallerregers, der Luft bilden einen Ton, unregelmäßig sich wiederholende Schwingungen ein Geräusch, wie das Krachen, Säufen usw. hervor. Die Schwingungen unterscheiden sich untereinander in bezug auf ihre Stärke, die von der Zahl der Schwingungen (16 000 bis 50 000 in der Sekunde) auf ihre Stärke, die von der Stärke, oder besser von der Weite der Schwingungen und auf ihre Klangfarbe, die von der Art der Zusammenfassung der Töne bedingt ist, abhängt. Die Klangfarbe lassen sich gleich hohe Töne verschiedener Stärke unterscheiden; und das beruht darauf, daß bei jedem Töne die Obereröne, die bei einem Ton mitsingen, andere sind. Die Verschiedenheit in der Klangfarbe ist von der Zahl und der mitsingenden Obereröne, die entweder zwei- oder dreifach sind, abhängig. Die Schwingungen machen als der Grundton, abhängig von den Obererönen ergibt sich aus durch diesen oder jenen Schallerreger (Zitherlaute u. a.) gleichzeitig erzeugten verschiedenartigen Schallwellen; und diese Verschiedenheit in den Schwin-

gepannten Fasern der Basilarmembran, von denen jede auf einen bestimmten Ton abgestimmt ist, aufzufassen. Ebenso wie der Gesichtssinn ist auch der Gehörsinn einer Entwicklung unterworfen. Durch Verstopfung der Eustachischen Röhre ist eine Luftzufuhr nach dem mittleren Ohr ausgeschlossen. In den ersten Stunden des Lebens ist jene Verbindung der Mundhöhle mit dem mittleren Ohre durch Schleim verstopft. Das Kind vermag folgedessen keine Gehörsempfindung zu haben. Durch Atmung erst ist eine Luftzufuhr nach dem mittleren Ohre ermöglicht. Wohl bewegt sich das Kind in den ersten Stunden bei einem starken Geräusch, jedoch ist dieses Bewegung auf den heftigen Einfluß der Lufterschütterung auf andere Nerven zurückzuführen, oder diese Bewegungen nach den Schallerregern sind unwillkürliche Bewegungen, die den Namen "Reflexbewegungen" tragen. Mit Beginn des zweiten Jahres beginnt das Kind die Stimmen der einzelnen Menschen, die es stets umgeben, unterscheiden zu lernen und ihnen zu folgen, ihrer Art entsprechend, ob liebevolles Zureden oder hartes Anrufen, zu reagieren. Interesse an Rhythmus erfüllt die kindliche Seele recht früh. Vier Jahre durchschnittlich gehen aber vorüber, bis das Kind Melodien nachzusingen, Lalt und Tonfolge aufzufassen vermag. Ich sage durchschnittlich; denn gerade beim musikalischen Hören lassen sich die größten Verschiedenheiten in der Befähigung dazu nachweisen: Kinder von einem Jahre sind befähigt, Melodien zu singen, während es andere gibt, die das Melodienfangen recht spät vermögen. Jedes Kind besitzt jedoch die einfachsten Formen der Auffassungsfähigkeit für Musik, und es kann darum nicht genügend darauf hingewiesen werden, daß den Kindern schon im frühen Lebensalter Freude an der Musik geschenkt werden muß. Die musikalische Erziehung ist ein Kulturfaktor, darum auch hineingetragen werden muß in die große Rasse des Volkes, was an erster Stelle durch die Schule ermöglicht wird.

der Regierung die Mitteilung, daß der neue Entwurf nichts von Ansehung bringt. Wir könnten Duzende solcher Herren nennen, die sich jetzt mehr um die Verbandsangelegenheiten der Hebammen kümmern als um die Hilfe zur Erreichung einer guten Reform. Tut die Augen und Ohren auf, ihr Hebammen, das sind die Ehrenmitglieder der Bds., die so gegen eure Interessen arbeiten. Nur eine gewerkschaftliche Organisation kann eure Interessen wirkungsvoll vertreten, und für die Hebammen kann hier nur die Reichssektion „Gesundheitswesen“ im Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter in Frage kommen, die eine besondere Abteilung für Hebammen einrichtete. Meldet die jetzt folgenden Provinzialtagungen, es geht Euch dort, wie hier geschildert wurde.

Aus unserer Bewegung

Dresden. Eine Arbeitgeberzeitung schrieb vor kurzem, daß das deutsche Volk die durch das Ultimatum der Entente übernommenen Verpflichtungen nur wird tragen können, wenn Befehle und Verordnungen, wie das Betriebsrätegesetz, Einstellungen und Entlassungen von Arbeitnehmern und anderer, einer Durchsicht in dem Sinne unterzogen werden, daß der die Verantwortung für die Rentabilität des Betriebes und damit für die Existenz seiner Arbeiter tragende Fabrikleiter wieder Herr seines Betriebes wird. — Dieser Gedanke hat auch beim Versorgungs-Krankenhaus I in Dresden Schule gemacht, denn dem Arbeiterrat wurde folgendes Schreiben zugestellt: „Der Arbeiterrat darf zum Zwecke der Arbeitervertretung das Krankenhaus während der Arbeitszeit nur nach vorheriger Genehmigung des Chefarztes oder des Betriebsinspektors verlassen. Beabsichtigtes Vorgesprechen bei anderen Behörden ist dem Chef rechtzeitig mitzuteilen, damit dieser den Zeitpunkt der Besprechung mit der Behörde vereinbaren kann. Dr. Ithalmann.“ Bevor derartige Verordnungen erlassen werden, wäre ein Studium des Betriebsrätegesetzes nötig, um damit nicht im Widerspruch zu stehen. Der Arbeiterrat wird gut tun, dieses Schreiben richtig zu werten, denn es kann nicht angängig sein, daß die gesetzliche Arbeitervertretung derartige Einschränkungen erleidet und das Arbeiterrecht vom guten Willen des Chefarztes abhängig ist. Der Arbeiterrat ist sich seiner Verantwortung voll bewußt und wird nur dann das Krankenhaus verlassen, wenn es unbedingt notwendig ist. Dann kann er seinem Vorgesetzten davon Kenntnis geben, aber die Ausübung des Arbeiterrechts kann nicht von der Genehmigung durch den Betriebsleiter abhängig gemacht werden. Dieses Schreiben und die Arbeitgeberzeitungen legen ein Zeugnis davon ab, daß sich das Unternehmertum in die Angriffsstellung gegen uns versteht. Die Arbeitermehrschaft wird gut tun, einer derartigen geschlossenen Macht eine noch viel größere und schlagkräftigere entgegenzusetzen. Sie wird es aber nur können, wenn Reich und Mühsal verschwinden, die das Unternehmertum durch Einführung von Afford- und Brämienystem am Leben halten will. Wenn die Kräfte der Arbeiterschaft nicht zerstückelt sind, sondern in der Organisation eine geschlossene Macht verkörpern, dann erst werden wir unsern Ziele nahe kommen.

Hohenwiese. Am 24. Juni fand eine Versammlung des Personals der Heilanstalten der Landesversicherungsanstalt statt, die gut besucht war. Das Personal hat trotz der Revolution und des Umstandes, daß alle gelben Vereine aufgelöst sind, einen sogenannten Fachverein gegründet. Der Gründung stand der Vorstand der Landesversicherungsanstalt sehr nahe. Denn gerade dieser hat das größte Interesse, die alten Zustände aufrechtzuerhalten. Die Arbeitszeit in diesen Betrieben der Landesversicherungsanstalt beträgt pro Woche 70 bis 80 Stunden. Die Mädchen müssen ihren Dienst früh um 6 Uhr beginnen und endigen denselben zwischen 8 und 9 Uhr. Für diese lange Dienstzeit erhalten monatlich Lohn: Mädchen von 14 bis 16 Jahren 47 Mk., von 16 bis 18 Jahren 53 bis 54 Mk., über 18 Jahre 64 Mk. und vom 25. Jahre ab bei 9- bis 12-jähriger Dienstzeit 90 bis 100 Mk. Von höheren Töchtern wissen wir, daß sie für ein Taschengeld arbeiten, weil ihre Eltern durch größere Einkommen oder Kapitalrenten in der Lage sind, kein Kostgeld beanspruchen zu brauchen. Daß bei 50 bis 60 Mk. pro Monat die Mädchen ihre abgenutzte Kleidung sich nicht ersetzen können, braucht nicht betont zu werden. Aber auch die Krankenpfleger erhalten Stundenlöhne, für die kein Arbeiter im rückständigsten Teil Deutschlands arbeiten würde. Es ist daher begründlich, daß die Landesversicherungsanstalt zur Aufrechterhaltung dieser Zustände einen Fachverein braucht. Es ist weiter verständlich, daß man die Pfleger in erheblicher Zahl zu Beamten gemacht hat, um Gegenätze unter dem Personal in Erscheinung treten zu lassen. Es ist dies für die Anstalt ein billiges Vergnügen, da sie die niedrigsten Beamtengehälter an die Pfleger zahlt. Mit diesen Zuständen beschäftigte sich die Versammlung. An der Diskussion nahmen die leitenden Ärzte der Schmiedeberger und Hohenwieser Anstalten teil. Während Dr. Hassel durchaus objektiv war, beliebten zwei andere Herren, die Vertreter des Verbandes persönlich zu beschimpfen. Die Zwischenrufe der Herren unterschieden sich von denen, wie sie von den indifferenten Arbeitern in Versammlungen gemacht werden,

durch nichts. Sie haben deutlich mit ihrem Verhalten bekundet, sie unter allen Umständen eine ungewöhnliche Arbeitszeit und einen hohen Lohn, also Arbeiterzustände der alten wilhelminischen auch für die Zukunft aufrechterhalten wollen, und daraus resultiert ihre große Erregung. Sie betonten wiederholt, daß der Vorstand des Fachvereins außerordentlich für Verbesserung der des Personals kämpft. Sie selbst nahmen für sich in Anspruch, sie gleichfalls für das Personal beim Vorstand einzutreten. Trotz dieser schweren Kämpfe der Vorstand der Landesversicherungsanstalt an der Erhaltung dieser Zustände in Hohenwiese noch hält, so muß dieser Vorstand eine Rückständigkeit noch Spiellos ist. Dieses Zugeständnis der Sachärzte ist so wichtig für uns und das gesamte Personal, daß wir auf ihre Angriffe nicht eingehen. Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt kam bei den Ärzten bedanken, daß er in einem solchen Lichte in der Versammlung dargestellt wurde. Das Personal ist daher seinem Ansehen schuldig, diesem sogenannten Fachverein den Rücken zuwenden und sich unserem Verbande, der Reichssektion „Gesundheitswesen“, anzuschließen.

Jena. In der psychiatrischen Klinik zu Jena fand am 9. die Abschlussprüfung des diesjährigen Frühjahrskursus statt. Die wurde von allen Prüflingen bestanden. Der Direktor, Prof. Berger, hielt eine Ansprache, in der er auf die hohe Verantwortung hinwies, welche auf dem Pflegerpersonal ruht, und ermahnte das Gelehrte praktisch zu verwenden. Namens der Schüler der Vorstehende der Sektion „Gesundheitswesen“ dem Direktor und Dr. Jakob und Dr. Lemmer mit kurzen Worten dankte. Jena ist in der Ausbildungsfrage einen Schritt vorwärts gekommen. Die obligatorische Ausbildung ist für die psychiatrische gesichert. Der Ausschuss für Prüfungsfragen, bestehend aus Dr. Oberpfleger Beine, Pfleger Händrich, Hahn und Richter haben in einer Einigkeit die Regierung unsere Forderungen laudiert. Die Direktion führte daraufhin die Unterrichtsfrage, welche in der neuen Dienstverweisung verankert sind durch Bestimmung: „Jede Pflegeperson ist verpflichtet, sich auch in der der Krankenpflege auszubilden. Es werden deshalb jährlich richterstufe abgehalten, an denen alles Pflegepersonal teilnehmen muß, bis es die Abschlussprüfung, welche gewöhnlich nach Jahren abgelegt wird, besteht.“ Auch in den übrigen Kliniken im Herbst Unterrichtsstufe eingeführt, nachdem die Sektion hielt mit Ärzten und Direktoren verhandelt hat. In der Sektionsversammlung hält Herr Dr. Jakob seinen dritten über „Tuberkulose“. Wir hoffen, daß die Bewegung Erfolg nachahmung findet, damit wir einen wirklichen Krankenpfleger schaffen, zum Wohle der uns anvertrauten Kranken.

Rundschau

Der Landesgesundheitsrat für Preußen, der am 1. Juli Tätigkeit begann, soll eine Behörde zur Beratung des Staatsrats, insbesondere des Ministers für Volkswohlfahrt, in Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens und der sozialhygienischen Fürsorge, sowie in den damit zusammenhängenden Angelegenheiten der ärztlichen, zahnärztlichen und pharmazeutischen Wissenschaften und zugleich Gutachterauschuss für ärztliche Frage-Rechtsstreitigkeiten sein. Unter der gutachtlichen Tätigkeit des Landesgesundheitsrats aus eigenem Antriebe dem Minister zur Abstellung von Mängeln machen, die auf den Gebieten der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheitsfürsorge bestehen, neue Maßnahmen in Anregung bringen, die ihm geeignet erscheinen, die Aufgaben der Medizinabteilung zu fördern. Er besteht dem Präsidenten und seinem Stellvertreter und den Mitgliedern für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Staatsministerium werden. Mit Genehmigung des Ministers für Volkswohlfahrt außerhalb Sachverständige zu den Verhandlungen hinzuzuziehen. Ausschüsse werden gebildet für das Heilwesen, das Gesundheitswesen (von der Zeitung unserer Reichssektion „Gesundheitswesen“ ist beantragt, daß Vertreter unseres Verbandes das ärztliche Personal in den Ausschüssen vertreten sollen; es sind dabei Kollegen Dittmer und Schulz in Vorschlag gebracht) Suchenbestimmung, die Arzneiverordnung, die gerichtliche soziale Medizin sowie die gerichtliche Psychiatrie, die Gesundheitsfürsorge, die Gemeindehygiene und die gesundheitliche Arbeitssorge, die Schulgesundheitspflege, das Bevölkerungs- und Rassenhygiene, die Prüfung der Ärzte für die Anstellung amtlicher Ärzte. Des weiteren wird vom 1. Juli ab für jede ein gerichtlicher Ausschuss gebildet als wissenschaftlich und nicht beratende Behörde, sie soll insbesondere eine gutachtliche seit im Falle der gerichtlichen Medizin für die Gerichts- und Verwaltungsbehörden nach den von dem Minister für Volkswohlfahrt in Einverständnis mit dem Justiz- und Finanzminister zu erlassenden Anweisungen ausüben. Die Ausschüsse bestehen aus Regierungs- und Medizinärzten am Sitze des Oberpräsidiums bestehend, einem Gerichtsarzt als ständigem Mitglied und einem Mitgliede, das aus einer Reihe dazu besonders ernannter Sachverständiger der Provinz je nach Lage des Falles zuzuziehen